

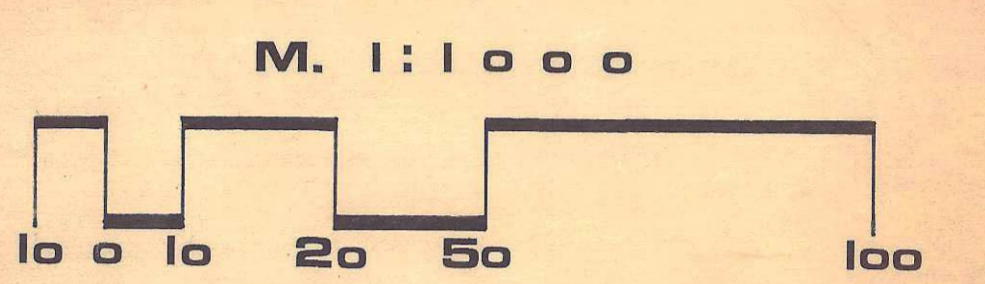
Belaken 1-9 Anlage 9  
 32.35  
 Zur Sache:  
 I/114 313/81

# STADT WETZLAR

## BEBAUUNGSPLAN NR. 263

### AM DEUTSCHHERRENBERG

Für das Gebiet zwischen der Hausergasse - der Garbenheimer-Strasse - dem Lahnbergweg - Auf dem Hauserberg - dem Wahlheimer Weg und der Haarbachstrasse



#### ERLÄUTERUNG

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		NUTZUNGSSCHABLONE
	BAULINIE	1	1 BAUGEBIET
	BAUGRENZE	2	2 GESCHOSSZAHL
	FLÄCHE VON DEN GEMEINBEDARF	3	3 GRUNDFLÄCHENZAHL
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	4	4 GESCHOSSFLÄCHEN
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	5	5 GESCHOSSHÖHE
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	ÖFFENTLICHE GRÜNLANDE	WR	REINES WOHNGEBIET
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE	MI	MISCHGEBIET
	STOLLENANLAGE		VORH. BEBAUUNG
			NEU GEPL. BEBAUUNG
			GEBÄUDE DER BP

#### BEBAUUNGSPLAN-TEXT

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG VERLIEREN SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN MIT DER RECHTSKRAFT DIESES PLANES IHRE GÜLTIGKEIT BAULINIEN UND BAUGRENZEN BESTIMMEN DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE IN DEM PLAN ANGEANGEBENEN GESCHOSSZAHLEN GELTEN ALS HÖCHSTGRENZE. BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE DARF DIE FIRSHÖHE GERECHNET VON OBERKANTE GESCHOSSDECKE 4,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. ALS MAXIMALE TRAUFGHÖHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE GELTEN IM MITTEL 4,30 m (VORDERE UND HINTERE TRAUFGHÖHE HALBE). BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE DARF DIE FIRSHÖHE GERECHNET VON OBERKANTE GESCHOSSDECKE 3,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINGETRAGENEN PROJEKTIERTEN BAUKÖRPER HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. PKW-GARAGEN KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZUGELASSEN WERDEN INNERHALB DER WOHNGEBIETE SIND VORHANDENE GESUNDE BÄUME NACH MÖGLICHKEIT ZU ERHALTEN.

AUFGESTELLT DURCH DEN MAGISTRAT DER STADT WETZLAR AM ...  
*Tromberg*  
 STADTRAT BAUDIREKTOR

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM ... 27.02.1976  
*Tromberg*  
 I. STADTRAT

OFFENGELEGT NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT VON 25. MAI 1976 BIS 28. JUNI 1976  
*Tromberg*  
 I. STADTRAT

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM ... 16.06.1976  
*Tromberg*  
 I. STADTRAT

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBau BESETZ VOM ...  
*Tromberg*  
 I. STADTRAT

RECHTSKRAFT AM 28.01.1977  
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANES  
 IN DER ZEIT VOM ... BIS ...

Genehmigt  
 mit Vfg. vom 22. Nov. 1976  
 Az. V/3-1104/01  
 Darmstadt, den 2. Nov. 1976  
 Der Regionalpräsident  
 Im Auftrage

ES WIRD BEZEUGNET DAS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.  
 WETZLAR, DEN 2. NOV. 1976

